

Informationsschreiben zum Thema „Schlichtungsverfahren nach § 15a SGB II“ im Jobcenter Augsburg Land.

Mit der Einführung des Bürgergelds wurden der Kooperationsplan und das Schlichtungsverfahren neu eingeführt, hierzu folgende Informationen:

Der neue Kooperationsplan

Erhalten Sie Bürgergeld, erstellen Sie gemeinsam mit Ihrer Beraterin beziehungsweise Ihrem Berater **einen Kooperationsplan**. In diesem legen wir gemeinsam ein Ziel fest und beschreiben den Weg, wie wir dieses erreichen.

Der Kooperationsplan ist dabei auf das Wesentliche reduziert und verständlich formuliert. Sie haben alles Notwendige kompakt zusammengefasst und können auf einen Blick sehen, welche Schritte gemeinsam unternommen werden.

Er ist rechtlich unverbindlich und stellt eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit in den Mittelpunkt.

Schlichtungsverfahren – was ist das?

Es gibt möglicherweise Situationen, in denen Sie und Ihre Beraterin beziehungsweise Ihr Berater bei der Erstellung oder Verlängerung des Kooperationsplans unterschiedliche Vorstellungen hinsichtlich Ihrer gemeinsamen Ziele haben. Kommt es dabei zu keiner gemeinsamen Lösung, besteht die Möglichkeit, ein **Schlichtungsverfahren im Jobcenter Augsburg Land** einzuleiten.

Die **Schlichtungsperson (neutrale Person)** des Jobcenter Augsburg Land wird dann in einem **gemeinsamen Gespräch** versuchen, mit *allen Beteiligten* eine *Lösung* zu finden, die von Ihnen und Ihrem Berater/in im Jobcenter Augsburg Land mitgetragen wird. Das Gespräch wird in einem *neutralen Raum* des Jobcenters Augsburg Land stattfinden.

Die **Schlichtungsperson** ist **vorher nicht** in Ihre **Beratung eingebunden**, ist **nicht weisungsgebunden** im Schlichtungsverfahren und hat vorher grundsätzlich **keine Akteneinsicht**. Außerdem hat die Schlichtungsperson **vom Jobcenter keine Vorgaben** für das Schlichtungsgespräch. Dadurch hat sie eine *neutrale Rolle*.

Damit sich Ihr Eingliederungsprozess nicht unnötig verzögert, ist das **Schlichtungsverfahren auf vier Wochen** begrenzt. Das Verfahren kann sowohl von Ihnen oder Ihrer Beraterin bzw. Ihrem Berater als auch gemeinsam eingeleitet werden.

Wenn Sie nun von dem Angebot eines **Schlichtungsverfahrens Gebrauch machen wollen** teilen Sie dies direkt **Ihrer Beraterin** beziehungsweise **Ihrem Berater** mit. Diese wird die **Schlichtungsstelle** im Jobcenter Augsburg Land **einschalten**. Sie werden direkt von der Schlichtungsperson eine **Einladung zum Schlichtungstermin** erhalten.

- ❖ *Das Schlichtungsverfahren beginnt gemäß § 26 Abs. 2 SGB X mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der 4-Wochen Frist folgt. In der Regel gilt die 4-Wochen-Frist nach drei Tagen ab Versendung der Einladung zum Termin des ersten Gesprächs durch die Schlichtungsperson als bekannt gegeben.*

*Entstehen Ihnen **Fahrtkosten** für die **Fahrten zu den Schlichtungsgesprächen**, können diese auf Antrag übernommen werden.*

Auf Ihren Wunsch, kann das Schlichtungsgespräch im Beisein/unter Beteiligung eines selbst gewählten Beistandes geführt werden.

Das **Ziel des Schlichtungsverfahrens** ist die zeitnahe Erarbeitung eines **gemeinsamen Lösungsvorschlags** zur inhaltlichen Ausgestaltung bei **Erstellung oder Fortschreibung** des **Kooperationsplans**. Im Rahmen des Schlichtungsgesprächs sind beide Parteien anzuhören.

Sollte kein gemeinsamer Lösungsvorschlag gefunden werden, wird das Verfahren spätestens nach Ablauf der vier Wochen beendet. Aufforderungen zu Mitwirkungshandlungen oder zum persönlichen Erscheinen erfolgen anschließend grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung (§ 15 Abs. 6 SGB II).